

## **Zusammenlegungsbeschluss für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Armuthsbach**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung (§ 91 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke entlang des Armuthsbachs und seiner Nebenbäche das

#### **beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Armuthsbach**

angeordnet, um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

#### **2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes**

Das Zusammenlegungsgebiet wird hiermit mit folgenden Flurstücken festgestellt:

##### Gemarkung Blindert

Flur 2 die Flurst.-Nrn. 20/7, 21, 23/3, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 28/1, 28/2, 35/1, 42/1, 48, 49 und 50.

Flur 4 die Flurst.-Nr. 16.

Flur 5 die Flurst.-Nrn. 5/1, 5/2 und 33.

Flur 6 die Flurst.-Nrn. 4/4, 4/6, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 22/1, 22/2, 27/1 und 27/2.

Flur 7 die Flurst.-Nrn. 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 14/4, 24, 25, 32, 34/1, 34/2, 37/1, 55/1, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 60, 61/3, 68/6, 69/23 und 70/23.

Flur 8 die Flurst.-Nrn. 4/1, 4/3, 4/4, 4/5, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 6/1, 6/2, 7, 20/1, 20/2, 20/3, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 37, 38, 39, 40, 45/2, 47, 48, 51, 53/6, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11, 58/12, 58/13, 58/14, 58/15, 58/16, 58/17 und 59/1.

Flur 9 die Flurst.-Nrn. 2/1, 2/2, 3, 22, 23 und 33.

Flur 10 die Flurst.-Nrn. 2, 3/1, 3/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 26/1 und 30.

Flur 11 die Flurst.-Nrn. 2 und 4.

Flur 12 die Flurst.-Nrn. 3, 7/1, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 32, 33, 43/1, 44 und 45.

Flur 13 die Flurst.-Nrn. 4, 8/3, 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 31/1, 32, 33, 42, 43 und 44.

##### Gemarkung Hümme

Flur 1 die Flurst.-Nrn. 6/2, 6/3, 6/4 und 15.

Flur 2 die Flurst.-Nrn. 2/4 und 2/5.

Flur 3 die Flurst.-Nrn. 21/1.

Flur 4 die Flurst.-Nrn. 5, 10, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 15/3, 16/1, 16/2, 16/3, 17/2, 17/3, 17/4, 17/6, 17/7, 17/8, 34/1, 34/2, 42/3, 43/3, 47/1, 47/3, 47/4, 49/2, 49/3, 49/4, 60 und 61.

Flur 5 die Flurst.-Nr. 12.

Flur 6 die Flurst.-Nrn. 5/1, 6/1, 6/2, 17, 19, 24/2, 24/3, 24/4, 41/2, 43, 44, 45 und 66.

Flur 7 die Flurst.-Nrn. 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 22, 23, 48, 49, 53, 61, 62/1, 63, 64 und 65.

Flur 9 die Flurst.-Nrn. 8, 36, 37, 61, 63, 64 und 66/37.

Flur 10 die Flurst.-Nrn. 1, 8/2, 8/3, 8/4, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28, 29, 30, 31, 32/2, 32/3, 37/1, 37/2, 43/2, 43/3, 44/1, 47/1, 47/3, 48/1, 51/2, 58, 60/1 und 61/1.

#### Gemarkung Ohlenhard

Flur 3 die Flurst.-Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 13, 14, 15/2, 32 und 34.

Flur 4 die Flurst.-Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 41/1 und 41/2.

#### Gemarkung Pitscheid

Flur 1 die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5 und 6.

Flur 3 die Flurst.-Nrn. 2, 11, 12 und 26.

Flur 4 die Flurst.-Nrn. 1/1, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6 und 38/7.

Flur 5 die Flurst.-Nr. 6.

Flur 6 die Flurst.-Nrn. 11, 12, 13, 21 und 22.

Flur 8 die Flurst.-Nrn. 17, 18 und 19.

Flur 9 die Flurst.-Nrn. 2/1, 2/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 33/1, 33/2, 34, 41/1, 51, 52, 55/7 und 56/5.

Flur 10 die Flurst.-Nrn. 10, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 15, 24 und 29.

#### Gemarkung Schuld

Flur 1 die Flurst.-Nrn. 3, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 16 und 17.

Flur 2 die Flurst.-Nrn. 22, 24/1, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 49, 50, 61/1, 63, 64, 67 und 76.

Flur 3 die Flurst.-Nr. 15.

Flur 11 die Flurst.-Nrn. 26, 27, 28, 29, 30, 33/2, 91, 92 und 114.

#### Gemarkung Wershofen

Flur 1 die Flurst.-Nrn. 21, 22, 23, 24, 93, 94/2, 111/2, 111/3, 112/3, 113/5, 114/17, 116/19, 117/20, 119/92, 120/93, 120/94, 121/110, 122/110, 123/109 und 124/109.

Flur 2 die Flurst.-Nrn. 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 13, 48, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 87, 88, 96, 98, 99, 100/2, 101/15, 101/17 und 107/97.

Flur 4 die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 28, 66/1, 66/2, 67, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 70/3, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 75/3, 76/1, 76/2, 82, 83/3, 94/2, 95, 97, 99, 100, 101, 102, 104, 105/2 und 106.

Flur 5 die Flurst.-Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 43, 44, 63/1, 63/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72/2, 82, 83, 84 und 85.

Flur 6 die Flurst.-Nrn. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 17/1, 17/2, 44, 54, 56/10, 57/10, 58/10, 59/10, 60/14 und 62/55.

Flur 7 die Flurst.-Nrn. 3 und 79.

Flur 8 die Flurst.-Nrn. 1, 2, 7/1, 7/2, 10, 11, 13, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 38, 39, 40, 43, 44, 49 und 63.

Flur 9 die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 29/1, 29/2 und 30.

Flur 20 die Flurst.-Nrn. 23, 25/1, 26/1, 26/2 und 106.

Flur 32 die Flurst.-Nrn. 2, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 59, 78, 109, 149 und 150.

Flur 36 die Flurst.-Nrn. 42 und 58.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Zusammenlegungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Armuthsbach”**

Ihr Sitz ist in Adenau, Landkreis Ahrweiler.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Ostefel,  
Bannerberg 4, 56727 Mayen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Zusammenlegungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Zusammenlegungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren wurde von der Kreisverwaltung Ahrweiler als unterer Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 12.06.2012 beantragt um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen.

Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) der Bestandteil der Planungen zum Naturschutzgroßprojekt „Obere Ahr – Hocheifel“ ist. Projektträger ist der Kreis Ahrweiler.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Dabei wurde für das vorgenannte Gebiet eine beschleunigte Zusammenlegung vorgeschlagen

In das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Armutsbach werden die Grundstücke entlang des Armutsbaches und seiner Nebenbäche einbezogen.

Die Verbandsgemeinde Adenau, die beteiligten Gemeinden und die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurden angehört und haben dem Verfahren zugestimmt.

Die zuständige Landesplanungsbehörde und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört.

Die am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 20.09.2012 in Wershofen, am 24.09.2012 in Leimbach und am 01.10.2012 in Nürburg über das geplante beschleunigte Zusammenlegungsverfahren informiert und angehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR - Westerwald-Osteifel als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind §§ 91 und § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 86 Abs. 2 Nr. 1 und § 92 Abs. 2 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 FlurbG sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren wird angeordnet mit dem Ziel die naturnahe Wiederherstellung des gesamte Gewässer-Aue-System der Ahr in der Verbandsgemeinde Adenau durch Flächenmanagement zu unterstützen.

Hierzu sind im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ankauf ganzer Flurstücke zu Gunsten des Projektträgers und ggfls deren Zusammenlegung
- Ausweisung von Dienstbarkeiten zu Gunsten des Projektträgers, wenn Ankauf nicht möglich oder unzweckmäßig ( z.B. Gewässerrandstreifen)
- Austausch von Flurstücken
- Bildung größerer Einheiten mit projektbezogener Zielsetzung durch Zusammenlegung von Flurstücken
- Vorbereitung langfristiger Nutzungsvereinbarungen
- Enge Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf verstärkte Bewirtschaftung extensiver Flächen oder Herbeiführung der Bewirtschaftung brach liegender Flächen. Hierbei kommt der Ausweisung größerer Schläge eine besondere Bedeutung zu. Seitens der landwirtschaftlichen Betriebe besteht die Bereitschaft, Dienstleistungen für landespflegerische Arbeiten zu übernehmen oder auch zusätzliche Flächen zur extensiven Nutzung zu übernehmen.

Mit einer beschleunigten Zusammenlegung können die vorgenannten Ziele erreicht werden. Die Neuanlage eines Wegenetzes ist nicht erforderlich. Auch Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Wegen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Flächen werden ausschließlich auf freiwilliger Basis vom Landkreis Ahrweiler gegen entsprechende Geldleistung übernommen. Ziel ist, möglichst viele Flächen entlang der Bäche in das Eigentum des Landkreises zu überführen. Diejenigen Eigentümer, die keine Flächen zur Verfügung stellen oder tauschen wollen, bleiben im Zusammenlegungsverfahren unverändert. Es erfolgt keine Veränderung ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer.. Zudem entstehen für den Grundstückseigentümer durch das Zusammenlegungsverfahren keine Kosten. Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens gemäß §§ 91 bis 93 FlurbG erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die von den Beteiligten gewünschten Besitzveränderungen möglichst bald realisiert werden können.. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst 1 oder 2 Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Realisierung des PEPL und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz wesentlich zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Gewässersystem der Ahr und zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf eine rasche Umsetzung des Naturschutzgroßprojektes ist es erforderlich, dass die mit der Beschleunigten Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,  
Bannerberg 4, 56727 Mayen  
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,  
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Gerd Kohlhaas  
(Vermessungsdirektor)